

Sachlicher Teilflächennutzungsplan zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Mobilfunk im Außenbereich der Stadt Mainburg;
Ergebnis der erneuten und verkürzten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Abstimmung:

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird auf Vorschlag des Bau- und Umweltausschusses beschlossen:

I. BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

1. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 BauGB fand im Zeitraum vom 19.11.2012 bis 03.12.2012 statt.

Es wurden keine Anregungen geäußert.

II. BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN

Die Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB fand in der Zeit vom 19.11.2012 bis 03.12.2012 statt. Insgesamt wurden 47 Fachstellen am Verfahren beteiligt, dessen Ergebnis sich wie folgt zusammenfassen lässt:

1. Folgende Fachstellen haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Bayer. Bauernverband Abensberg
- Bayerngrund GmbH
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- DFMG Deutsche Funkturm GmbH
- E.ON Bayern AG, Kundencenter Pfaffenhofen
- Energienetze Bayern GmbH
- Erdgas Südbayern GmbH
- Erzbischöfliches Ordinariat
- E-Plus Mobilfunk GmbH & GmbH
- Handwerkskammer
- Industrie- und Handelskammer
- Kabel Deutschland GmbH
- Kreisbrandinspektion
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Landratsamt Kelheim, SG Abfallwirtschaft
- Landratsamt Kelheim, SG Gesundheitswesen
- Landratsamt Kelheim, SG Städtebauliche Belange
- Landratsamt Kelheim, SG Straßenverkehrsrecht
- Landratsamt Kelheim, SG Tiefbau
- Monier Braas GmbH
- Regionaler Planungsverband Landshut
- Rohrdorfer Sand und Kies GmbH
- Staatl. Bauamt Landshut
- Staatliches Schulamt Kelheim
- Stadt Geisenfeld
- Telefónica o2 Germany GmbH & Co. OHG
- VG Mainburg
- Vodafone D2 GmbH
- Zweckverband Wasserversorgung Hallertau

2. Keine Bedenken wurden von folgenden Fachstellen vorgebracht:

- Vermessungsamt Abensberg vom 14.11.2012
- Markt Wolnzach vom 21.11.2012
- Landratsamt Kelheim – Immissionsschutz – vom 22.11.2012
- Landratsamt Kelheim – Naturschutz – vom 22.11.2012
- Gemeinde Rudelzhausen vom 28.11.2012
- DB Energie GmbH vom 28.11.2012

3. Nachfolgende Fachstellen haben Anregungen und teilweise Einwände formuliert:**1 3.1 Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 19.11.2012***Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:**Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme vom 28.03.2012.**Bodendenkmalpflegerische Belange:**Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 13.06.2012*

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt unter der oben genannten Tel.-Nr. an den/die Gebietsreferenten.

- Mit 21 : 0 Stimmen -Würdigung:

Die Hinweise des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege werden zur Kenntnis genommen und sind im Bauvollzug bei der Errichtung der Masten zu beachten.

2 3.2 Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Landshut vom 21.11.2012

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs.1 BauGB haben wir mit den Schreiben vom 13.03.2012 und 22.05.2012 zum Vorentwurf bzw. Entwurf des Teilflächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für Mobilfunk Stellung genommen.

Auf Grund der in den vorliegenden Entwurf eingearbeiteten Änderungen ergänzen wir die weiterhin gültigen Ausführungen aus o.g. Stellungnahmen:

Konzentrationsfläche	Wasserwirtschaftliche Belange
K 09d	liegt trotz Reduzierung im Vorranggebiet für Wasserversorgung T 75 des Regionalplanes Landshut. Die Belange des Trinkwasserschutzes sind hier in besonderem Maße zu beachten.

- Mit 21 : 0 Stimmen -Würdigung:

Die Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes werden zur Kenntnis genommen. Eine völlige Herausnahme der Konzentrationsfläche K09d aus dem Vorranggebiet hätte mangels ausreichend geeigneter Alternativbereiche die Gefahr von Einschränkungen in der Mobilfunkversorgung mit sich gebracht. Vorranggebiete sind für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehene Bereiche, welche andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (Art. 14 Abs. 2 Nr. 1 BayLplG). Unabhängig von der Frage, ob die Teilflächennutzungsplanung bzw. die Errichtung eines Mobilfunkmasts infolge der Planung eine raumbedeutsame Maßnahme bzw. Nutzung darstellen, ist nicht ersichtlich, dass diese jeweils mit der vorrangigen Funktion der Fläche für die Wasserversorgung a priori nicht vereinbar sein sollten. Die Berücksichtigung der sich aus dem Vorranggebiet für Wasserversorgung T 75 ergebenden inhaltlichen Anforderungen kann daher nach Auffassung der Stadt im Bauvollzug beachtet werden. Eine Änderung der Planung ist daher nicht erforderlich.

3 3.3 Schreiben der TenneT TSO GmbH vom 21.11.2012

Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen ergab, dass der Bereich des Teilflächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Mobilfunk im Außenbereich der Stadt Mainburg teilweise von unserer im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitung überspannt wird.

Deshalb haben wir zu dem Vorgang bereits ausführlich in unserem Schreiben NLB-Wi-I i-ID-5689 vom 29.05.2012 Stellung genommen.

Die Mobilfunkanfrage der Stadt Mainburg für unseren Mast Nr. 122 haben wir mit dem Schreiben NLB-ne-li vom 12.03.2012 beantwortet.

Diese Schreiben haben nach wie vor Ihre Gültigkeit, darüber hinaus haben wir keine weiteren Auflagen und Hinweise zu diesem Vorgang.

- Mit 21 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Hinweise der TenneT TSO GmbH werden zur Kenntnis genommen und sind im Bauvollzug bei der Errichtung der Masten zu beachten. Bauvorhaben innerhalb der Schutzzone oder unmittelbar daran angrenzend werden der TenneT TSO GmbH zur Stellungnahme vorgelegt.

4 3.4 Schreiben der DB Services Immobilien GmbH vom 26.11.2012

Unsere Stellungnahme vom 19.03.2012, Az. TÖB-NÜR-12-4083 ist weiterhin gültig und zu beachten.

- Mit 21 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme der DB Services Immobilien GmbH wird zur Kenntnis genommen.

5 3.5 Schreiben des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg vom 28.11.2012

*Bereich Landwirtschaft:
Keine Bedenken*

*Bereich Forsten:
Zu K 01*

Zu ihren Ausführungen sei vermerkt, dass grundsätzlich jeder Wald für die Nutzung bestimmt ist. Eine Unterscheidung zwischen Nutzwald / Forst bzw. wertvollem Wald ist nach dem Bayerischen Waldgesetz nicht vorgesehen. Die von Ihnen getroffene Unterscheidung ist nicht notwendig und sollte im Text geändert werden. Wir dürfen Sie, wie bereits in der Stellungnahme vom 26.03.2012 ausgeführt, weiter darauf hinweisen, dass, wenn im Zuge der Aufstellung von Funkmasten Waldflächen in Anspruch genommen werden, separate Rodungsverfahren durchzuführen sind. Hierbei wird von der unteren Forstbehörde die Naturschutzbehörde beteiligt.

- Mit 21 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg wird zur Kenntnis genommen und insofern beachtet, als die Formulierung „wertvoller Wald“ ersetzt wird durch „Wald im Sinne des Waldgesetzes, zudem als Biotop amtlich kartiert und / oder geschützt nach § 30 BNatSchG“. Um den Anforderungen des UVPG in Bezug auf die Bewertung der Schutzgüter Arten und Lebensräume, Landschaft und Mensch gerecht zu werden, sind Beurteilungen der Waldflächen im Hinblick auf ihre Naturnähe bzw. Bedeutung für die Erholungsnutzung unabdingbar.

Die Erforderlichkeit von Einzelrodungsgenehmigungen nach Art. 9 BayWaldG sind im Vorfeld der konkreten Baumaßnahmen zu klären.

6 3.6 Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, Projektgruppe „DigiNet“ vom 29.11.2012

Die Projektgruppe "DigiNet" des Bayerischen Staatsministeriums des Innern erhebt keine Einwände zu den Änderungen, da der Standort (B 23) für den digitalen Behördenfunk bereits gebaut wurde und in einem Gebiet liegt, welches nicht von den Änderungen des Teilflächennutzungsplans der Stadt Mainburg betroffen ist (K03).

Als Betreiber dieser Sendeanlage bitten wir zu berücksichtigen, dass nach Freigabe des Teilflächennutzungsplans weiterhin bauliche Veränderungen an unserem Mast möglich sein müssen (z.B. Antennenänderung, Erhöhung des Mastes, Mitnutzung für andere Mobilfunkbetreiber) und der Betrieb der Sendestation für den digitalen Behördenfunk gewährleistet sein muss.

- Mit 21 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, Projektgruppe „DigiNet“ wird zur Kenntnis genommen. Bauliche Veränderungen an und der Betrieb der Sendestation innerhalb der Konzentrationszone werden durch die Planung grundsätzlich nicht eingeschränkt.

7 3.7 Schreiben der E.ON Netz GmbH vom 30.11.2012

Von den nun beschlossenen Änderungen sind unsere Belange nicht betroffen. Folglich erheben wir keine Einwände.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere bisherigen Schreiben, insbesondere zu der Mitnutzung unserer Freileitungsmaste.

- Mit 21 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme der E.ON Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen.

8 3.8 Schreiben des Gewerbeaufsichtsamts vom 30.11.2012

Vom Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Niederbayern wahrzunehmende öffentliche Belange werden von oben angeführter Planung nicht berührt. Es bestehen deshalb keine Einwände.

Nach der Prüfung der Unterlagen ergeben sich folgende fachliche Informationen und Empfehlungen, die bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen sind:

Sicherheitsabstand bei Arbeiten in der Nähe von elektrischen Freileitungen

Um einen Spannungsüberschlag zu vermeiden, sind in Abhängigkeit von der Spannungshöhe gewisse Sicherheitsabstände zu elektrischen Leitungen einzuhalten.

Gemäß der Tabelle 4 „Schutzabstände bei nichteletrotechnischen Arbeiten, abhängig von der Nennspannung“ des § 7 „Arbeiten in der Nähe aktiver Teile“ der BGV A 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ betragen die Sicherheitsabstände zu elektrischen Leitungen in Abhängigkeit von der Netz-Nennspannung:

Netz-Nennspannung Un(Effektivwert) kV	Schutzabstand (Abstand in Luft von ungeschützten unter Spannung stehenden Teilen) m
bis 1	1,0
über 1 bis 110	3,0
über 110 bis 220	4,0
über 220 bis 380	5,0

Die Schutzabstände müssen auch beim Ausschwingen von Lasten, Tragmitteln und Lastaufnahmemitteln eingehalten werden. Dabei muss auch ein mögliches Ausschwingen des Leiterseiles berücksichtigt werden.

- Mit 21 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme der Regierung von Niederbayern, Gewerbeaufsichtsamt, wird zur Kenntnis genommen.

Die Schutzabstände zu den elektrischen Freileitungen werden im Bauvollzug beachtet. Mehrere Konzentrationszonen, z. B. K 06a, K 07 und K 10, sind gezielt auf die Mitnutzung bestehender Masten der Strom-Freileitungen abgestimmt. Hier werden entsprechende Abstimmungen mit den Leitungsbetreibern durchgeführt.

9 3.9 Schreiben der Deutschen Telekom AG vom 03.12.2012

Nach erneuter Auswertung der Aufstellungsvorgänge und der im Zusammenhang mit der Planaufstellung eingeholten Gutachten und Berichte ist nach wie vor davon auszugehen, dass der ausgelegte Teilflächennutzungsplan gleich in mehrfacher Hinsicht gegen Vorgaben des BauGB mit der Folge verstößt, dass der Plan in der vorliegenden Fassung nicht rechtmäßig erlassen werden kann.

Wir halten insoweit unsere mit Schriftsatz vom 21.06.2012 erhobenen Einwendungen vollumfänglich aufrecht.

Ergänzend möchten wir auf das zwischenzeitlich ergangene Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. August 2012, Az. 4 C 1.11, hinweisen. In der Randziffer 18 der Urteilsgründe heißt es zu den Grenzen einer zulässigen Vorsorgeplanung:

"Allerdings dürfen die Träger der Bauleitplanung sich nicht an die Stelle des Bundesgesetz- oder Verordnungsgebers setzen; daher sind sie beispielsweise nicht befugt, für den gesamten

Geltungsbereich eines Bauleitplans direkt oder mittelbar andere (insbesondere niedrigere) Grenzwerte festzusetzen. In diesem Sinn wäre eine eigene „Vorsorgepolitik“ unzulässig.“

Mit der Auswahl der Alternativstandorte anhand einer Immissionsprognose, gemessen am ungünstigsten Immissionspunkt, erfolgt eine solche mittelbare Grenzwertfestsetzung. Insoweit werden für eine Mobilfunkversorgung ggf. besser geeignete Standorte mit höheren Immissionswerten, die aber noch unterhalb des gesetzlichen Grenzwertes der 26. BImSchV liegen, nicht bei der Standortauswahl berücksichtigt.

Rechnerisch betrachtet werden durch die ausgewählten Standorte deutlich niedrigere als die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte mittelbar durch den Plangeber festgesetzt.

Der Standort U09 in der Konzentrationszone K08 ist mit 5,2 mW/m² der per Gutachten ausgesuchte Alternativstandort mit der ungünstigsten Immissionsprognose. Dieser Wert entspricht 1,4 V/m und stellt gemessen an dem gesetzlichen Grenzwert von 41 V/m für den Frequenzbereich 900 MHz (D-Netz) eine 29-fache Grenzwertunterschreitung dar.

Der ausgesuchte Alternativstandort U34 in der Konzentrationszone K03 ist mit einem Wert von 0,43 mW/m² der Standort mit der geringsten Immissionsprognose. Dieser Wert entspricht ca. 0,5 V/m und stellt eine 95-fache Grenzwertunterschreitung dar.

Standorte, die eine höhere Immissionsprognose als der Standort U09 aufweisen, wurden nicht ausgewählt. Dies verwundert, da insbesondere die überprüften Bestandsstandorte in der Regel besser verfügbar sind und auf Grund der bestehenden Vorbelastung zu einer geringeren Eingriffsintensität bzgl. der Umweltbelange und des Landschaftsbildes führen. Diese Abwägungsbelange wurden durch den Plangeber jedoch nicht bzw. nicht gleichwertig berücksichtigt. Insbesondere der Standort B03 im Zugriff der Stadt Mainburg würde sich trotz einer geringen Immissionsprognose (9, 1 mW/m² = 1,85 V/m, 22-fache Grenzwertunterschreitung) als eine zusätzliche Alternative darstellen.

Das Bewertungsergebnis des Plangebers zeigt, dass er geleitet von einer Immissionsprognose eine Standortauswahl trifft, die eine mittelbare Grenzwertfestlegung darstellt, die dessen Kompetenzen überschreitet.

Abschließend verweisen wir der Vollständigkeit halber auf sämtliche Stellungnahmen, die bereits im Rahmen der Planvorhaben von der DFMG Deutsche Funkturm GmbH oder uns abgegeben wurden.

Insgesamt bitten wir aufgrund der dargestellten Probleme von der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan Abstand zu nehmen. Die Planung würde einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten.

Die DFMG Deutsche Funkturm GmbH wird als verbundenes Unternehmen im Konzern der Deutschen Telekom AG in allen rechtlichen Angelegenheiten von uns als zentrale Konzernrechtsabteilung der Deutschen Telekom AG vertreten.

Mit Telefax vom 17.12.2012 hat die Telekom die Einwendungen „zur mittelbaren Grenzwertreduktion“ zurückgenommen.

- Mit 21 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme der Deutschen Telekom AG wird zur Kenntnis genommen.

Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 30.08.2012 (Az. 4 C 1.11) führt zu keiner abweichenden Beurteilung der von der Telekom im Verfahren erhobenen Einwendungen, da die Planung der Stadt den Vorgaben des Urteils genügt.

So werden weder mittel- noch unmittelbar von der 26. BImSchV abweichende Grenzwerte festgesetzt. Die Planung sieht vielmehr Konzentrationszonen vor, die unabhängig von der jeweiligen Konfiguration vergleichsweise – d.h. relativ – günstige Immissionswerte in den bewohnten Gebieten erwarten lassen, ohne dabei die Versorgung einzuschränken. Hinzu kommt, dass die Vergleichskonfigurationen in den Standortgutachten des Umweltinstituts als Stellvertreter für einen Betreiber mit je einem Funkdienst der Flächenversorgung und der Kapazitätsversorgung gerechnet wurden. Da es möglich und durchaus üblich ist, dass ein Betreiber mehr als zwei Funkdienste aufbaut und/oder ein Standort von zwei, drei oder allen vier Betreibern genutzt wird, kann der Faktor der Grenzwertunterschreitung individuell unterschiedlich

ausfallen. Die Bestimmung des ungünstigsten Immissionspunktes dient daher als eines von mehreren Kriterien dem relativen und ergebnisoffenen Vergleich der Standortvarianten untereinander. Die Standortentscheidung selbst ist Ergebnis eines individuellen Abwägungsvorgangs, der nicht allein auf die prognostizierte Immissionsbelastung abstellt.

Der beispielhaft von der Telekom ins Feld geführte Standort B03 (Feuerwehr) ist als Innenbereichsstandort von der Ausschlusswirkung der Teilflächennutzungsplanung nicht berührt.

Bis auf die Standorte B01 und B02 sind alle Bestandsstandorte im Außenbereich als Konzentrationszonen ausgewiesen worden. Als Alternative für B01 steht der Bestandsstandort B09 und als Alternative für B02 der Bestandsstandort B05 zur Verfügung.

Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

10 3.10 Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 03.12.2012

Auf das Schreiben der Regierung von Niederbayern zum Verfahren gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB vom 30.03.2012 und die E-Mail vom 05.06.2012 wird hingewiesen.

Die Planung wurde im Bereich der Konzentrationsflächenausweisungen K 09c und K 09d erneut geändert.

Mit der Planung besteht aus landesplanerischer Sicht nun Einverständnis.

- Mit 21 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme der Regierung von Niederbayern, wird zur Kenntnis genommen.

11 III. ABSCHLIESSENDE ABWÄGUNG

1. Von der Planung berührte Belange

Die Planung berührt mit der Einschränkung der Zulässigkeit von Mobilfunkanlagen im Außenbereich insbesondere auf privater Seite abwägungserhebliche Belange.

Dies gilt vor allem für die Mobilfunkbetreiber, welche in der freien Standortwahl eingeschränkt und für den Außenbereich in der Regel auf die im Teilflächennutzungsplan ausgewiesenen Konzentrationszonen beschränkt werden. Betroffen sind damit auch die privaten Grundstückseigentümer außerhalb der Konzentrationszonen im Außenbereich, denen spiegelbildlich die Möglichkeit genommen wird, ihre Grundstücke für die Errichtung von Mobilfunkanlagen zur Verfügung zu stellen und insoweit gewinnbringend zu nutzen. Weiter berührt die Planung auch den öffentlichen Belang einer flächendeckenden Versorgung des Stadtgebiets mit Mobilfunkdienstleistungen und damit auch die privaten Belange der Nutzer von Mobilfunknetzen.

Diese privaten und öffentlichen Interessen sind bedeutsam. Hinsichtlich der Eigentümerbelange liegt dies angesichts der in der Regel lukrativen Vermietungs- und Verpachtungsmöglichkeiten ohne Eigeninvestition auf der Hand. Ähnliches gilt auch für die Belange der Mobilfunkbetreiber, die ein Interesse daran haben, an den aus ihrer Sicht günstigsten Standorten Mobilfunkeinrichtungen zu installieren. Besonderes Gewicht kommt angesichts der einschlägigen Raumordnungsziele und der Planungsleitlinie unter § 1 Abs. 6 Nr. 8 d) BauGB auch dem öffentlichen Belang einer flächendeckenden Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen zu. Wichtig ist schließlich das Interesse der Nutzer dieser Dienstleistungen an einem flächendeckenden und qualitativ guten Empfang.

2. Mit der Planung verfolgte Ziele

Den vorgenannten Interessen stehen die mit der Planung verfolgten Ziele gegenüber.

Mit dem Planungskonzept beabsichtigt die Stadt Mainburg, die Umweltauswirkungen, insbesondere die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Mobilfunkanlagen mittels gezielter Zuweisung zu steuern und so weit wie möglich zu mindern. Im Interesse eines vorbeugenden Immissionsschutzes sollen daneben die Auswirkungen der Immissionsbelastungen auf bewohnte Gebiete möglichst minimiert

werden. Schließlich wird mit dem Mobilfunkkonzept das Ziel verfolgt, durch die Ausweisung geeigneter Zonen die Sicherstellung einer flächendeckenden und qualitativ guten mobilen Telekommunikationsversorgung für das Stadtgebiet planungsrechtlich zu flankieren.

- Mit 21 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die mit der Planung verfolgten Belange haben nach Einschätzung der Stadt Vorrang vor den divergierenden Belangen.

Das mit der Planung verfolgte Ziel des Orts- und Landschaftsbildschutzes hat Vorrang vor den Interessen der in der Nutzung ihrer Grundstücke eingeschränkten Grundstückseigentümer und der in der freien Standortwahl eingeschränkten Mobilfunkbetreiber. Bezüglich der wirtschaftlichen Interessen der vom Ausschluss betroffenen Grundstückseigentümer gilt, dass diese in ihrer Grundstücksnutzung nur punktuell eingeschränkt werden: Eine Nutzung für Mobilfunkanlagen erfolgt ohnehin nur auf einzelnen Außenbereichsgrundstücken und nur diese wird planungsrechtlich eingeschränkt. Hinsichtlich der Interessen der Mobilfunkbetreiber ist von Bedeutung, dass die Stadt an geeigneter Stelle Bereiche für Mobilfunksendeanlagen ausgewiesen hat, die eine flächendeckende und gute Versorgung ermöglichen. Dem steht nicht entgegen, dass bei Beachtung der gemeindlichen Planungsvorgaben für eine qualitativ hochwertige Versorgung Mobilfunkanlagen in mehreren Konzentrationszonen errichtet werden müssen. Denn die Notwendigkeit mehrerer Standorte ist für eine qualitativ hochwertige Versorgung angesichts der spezifischen, insbesondere topografischen Anforderungen der Stadt auch ohne Planung gegeben. Die Stadt hat zudem dafür Sorge getragen, dass in den ausgewiesenen Bereichen Grundstücke verfügbar sind und Bauanträge sich im Falle eines Genehmigungsverfahrens aller Voraussicht nach durchsetzen werden. Da mit den ausgewiesenen Zonen eine flächendeckende und qualitativ gute Versorgung gewährleistet wird, ist auch den Interessen der Nutzer der Mobilfunknetze Rechnung getragen.

Daneben hat das Planungsziel eines vorbeugenden Immissionsschutzes angesichts der hohen Bedeutung, welche dem Rechtsgut Gesundheit zukommt, und der nach wie vor nicht abgeschlossenen Klärung der offenen gesundheitlichen Risikofragen des Mobilfunks unterhalb der derzeit gültigen Grenzwerte, erhebliches Gewicht. Das gilt einerseits für die Nachbarn von Mobilfunkanlagen, die unabhängig von der Frage, ob sie selbst Mobilfunkdienstleistungen nutzen, grundsätzlich keinen Einfluss auf Intensität und Dauer der Immissionsbelastung nehmen können. Andererseits wird zugunsten der Mobilfunknutzer infolge der zu erwartenden geringeren Pfadverluste zu/von Sendeanlagen in den Konzentrationszonen für die Funkübermittlung regelmäßig weniger Sendeleistung benötigt bzw. verbessern sich bei gleicher Sendeleistung Qualität und Reichweite.

Selbst wenn es im Einzelfall infolge der Planung dennoch zu punktuellen Abstrichen bei der Versorgungsqualität oder zu einem Mehraufwand bei der Standortrealisierung kommen sollte, wäre dies nach Auffassung der Stadt angesichts der Bedeutung der mit der Planung verfolgten Ziele hinzunehmen. Die Bestandsanlage am Außenbereichsstandort B01 wird durch die Planung auf einen durch den Regelausschluss des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB vermittelten passiven Bestandsschutz gesetzt, da auch nach § 29 BauGB bodenrechtlich relevante Änderungen der Anlagen grundsätzlich der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB unterfallen. Gleiches gilt für den Standort B02 (Meilenhausen), sofern dieser dem Außenbereich zuzurechnen ist. Damit werden Belange der jeweiligen Grundstückseigentümer und der Betreiber (Bauherrn) nachteilig berührt.

Planschadensrecht kommt nach Auffassung der Stadt infolge der Planung nicht zur Anwendung. Denn die Nutzungsmöglichkeiten, die § 35 BauGB eröffnet, haben nicht die in § 42 BauGB vorausgesetzte Qualität einer eigentumsrechtlichen Rechtsposition. Vorhaben im Außenbereich sind nicht ohne weiteres zulässig, sie stehen vielmehr unter dem Vorbehalt der Nichtbeeinträchtigung bzw. des Nichtentgegenstehens öffentlicher Belange. Mobilfunkanlagen unterliegen zudem dem Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Selbst wenn Planschadensrecht zur Anwendung käme, geht die Stadt davon aus, dass die Änderung der Rechtssituation jeweils nach Ablauf der maßgeblichen Siebenjahresfrist des § 42 Abs. 2 BauGB erfolgte. Betroffene Eigentümer und Betreiber werden die Ausschlusswirkung der Planung daher entschädigungslos hinzunehmen haben.

Diese Auswirkungen der Planung werden von der Stadt hingenommen. Ein weiterer Ausbau der betroffenen Standorte ist nicht gewollt. Zwar stellt die entschädigungslose Einschränkung der Nutzbarkeit von Grundstücken und Bestandsanlagen eine Härte für die Betroffenen dar. Allerdings findet kein Eingriff in zulässigerweise ausgeübte Nutzungen statt. Rechtmäßig errichtete Bausubstanz kann weiterhin im

Rahmen des Bestandsschutzes genutzt werden. Zudem ist der Ausschluss nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht strikter Natur, sondern tritt nur in der Regel ein; maßgeblich ist letztlich die Zulassungsentscheidung der Genehmigungsbehörde. Unbillige Härten sind schließlich auch deshalb nicht zu erwarten, da die Planung im Bereich der Bestandsstandorte nicht zu einer Verdrängung der betroffenen Betreiber aus dem Versorgungsgebiet führt. Diesen stehen für die Sicherstellung und den Ausbau ihrer Versorgung im Geltungsbereich insbesondere die ausgewiesenen Konzentrationszonen K04 (für B02) bzw. K05 (für B01) mit ihren dokumentierten Versorgungsvorteilen zur Verfügung. Im Ergebnis geht die Stadt daher für den Teilflächennutzungsplan von einer in jeder Hinsicht sachgerechten Lösung aus.